

1914.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Einbürgerung.
2. Verpachtung von Gast- und Schankgewerben; Bierauslage.
3. Einziehung von Verlassenschaften und Entschädigungen aus Amerika.
4. Beschaffung von Totenscheinen im Auslande verstorbenen Stellungs-pflichtiger.
5. Berechtigung der Galvanisierer zum Schleifen der zu galvanisierenden Gegenstände.
6. Marktordnung für den Kontumaz-Schlächterpferdemarkt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.
7. Eintragung des Zivil-Ingenieurs für Maschinenbau Karl Fußwald in das Zivil-Techniker-Register des k. k. Patentamtes.
8. Ehrenzeichen für vielsährige, verdienstliche Mitgliedschaft bei einer landsturmpflichtigen Körperschaft; Einrechnung der Zeit der bei einem früheren Militär-Veteranervereine zurückgelegten Mitgliedschaft.
9. Grundsätze für das Verfahren bei Wettbewerben für Architektur- und Ingenieurarbeiten.

10. Unterjagung des Betriebes von „Coom“ als Geheimmittel gegen Trunksucht.
11. Prüfungs-Kommissär für Dampfmaschinenwärter.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

12. Regelung des Dienstverhältnisses der Kanzleihilfen im Falle der Einberufung zur militärischen Präsenz-Dienstleistung.
13. Aufassung des Marktes im II. Bezirke Czerninplatz.

Magistrat:

14. Gast- und Schankgewerbe; Beziehung der k. k. Polizeibehörden und Bezirksvertretungen zu den kommissionellen Verhandlungen anlässlich der Feststellung der gesetzlichen Erfordernisse.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Einbürgerung.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. April 1914, Z. 2625/14, W. Abt. XVI-8567/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 33):

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluß vom 14. April 1914, Z. 2625 ex 1914 die am 9. März 1914 eingebrachte Beschwerde der P. in Abbazia gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Dezember 1913, Z. 30029, betreffend die verweigerte Aufnahme in den österreichischen Staatsverband gemäß der §§ 3, lit. e und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen.

Gründe.

Nach § 29 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches trat der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch einen Fremden, welcher im Inlande einen zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz vollendet und sich während dieser Zeit wegen eines Verbrochens keine Strafe zugezogen hatte, von rechtswegen in der Art ein, daß weder der Staat die Aufnahme verweigern noch auch der Fremde sich den Folgen des Erwerbes entziehen konnte.

An Stelle dieses ipso jure Erwerbes hat das Hofkanzleidekret vom 1. März 1833, Pol. Gef.-Sig. 28 (Justizhofdekret vom 12. April 1833, Justiz-Gef.-Sig. 2597) den Erwerb der Staatsbürgerschaft auch bei Zutreffen der im § 29 a. b. G.-B. aufgestellten Voraussetzungen an die Antragsstellung des Ausländers in der Weise geknüpft, daß es ihm freigestellt wird, sich über das Zutreffen dieser Voraussetzungen bei der Behörde auszuweisen und nach erfolgter Zulassung zum Untertaneneid diesen Eid zu leisten.

Schon daraus muß gefolgert werden, daß jetzt auch der Staat nicht mehr bemüht ist, den Einbürgerungswerber aufzunehmen, und damit steht auch der Wortlaut des zitierten Hofkanzleidekretes in vollem Einklange, welches die Zulassung eines Einbürgerungswerbers zum Untertaneneide keineswegs der Behörde gebietet, sondern ihr diese Zulassung nur verbietet, bevor sie sich „die volle Überzeugung verschafft hat, daß er . . . sich . . . fortwährend ruhig, den Gesetzen und Anordnungen der gesetzlichen Behörden gehorsam und gut gefittet betragen und durch seine Aufführung und gezeigte Denkart niemals zu einem begründeten Verdacht oder Beschwerde Anlaß gegeben habe.“

Durch diese überaus weite Fassung ist es geradezu in die freie Willensentscheidung der Behörde gestellt, je nachdem ihr die Aufnahme eines Fremden auch unter den im § 29 a. b. G.-B. aufgestellten Voraussetzungen erwünscht

scheint oder nicht, die Aufnahme zu bewilligen oder zu verweigern, so daß in dieser Richtung ein Unterschied zwischen der Einbürgerung nach jenem Hofkanzleidekret und Justizhofdekret, und der Einbürgerung nach § 30 a. b. G.-B. nicht mehr besteht; somit ist auch ein Rechtsanspruch auf Aufnahme ausgeschlossen und der Verwaltungsgerichtshof nicht berufen, eine behördliche Verfügung, durch welche die Aufnahme verweigert wird, sei es in der Sache selbst, sei es in der Richtung der Einhaltung eines bestimmten Verfahrens, zu überprüfen.

2.

Verpachtung von Gast- und Schankgewerben; Bierauslage.

Erlaß des Magistrates-Direktors Dr. Max Weiß vom 14. Juli 1914, M. D. 5445/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 35):

Der Magistrat und die magistratischen Bezirksämter werden angewiesen, bei Genehmigung der Verpachtung von Gast- und Schankgewerben mit der Berechtigung zum Ausschank von Bier in den Genehmigungsurkunden die Gewerbeverpächter auf die ihnen nach § 10 des Gesetzes vom 14. Dezember 1909, R.-G.-Bl. Nr. 126, obliegende Haftung für die dem Pächter vorgeschriebenen Bierauslagebeträge aufmerksam zu machen.

Zugleich wird der Magistrate-Direktionserlaß vom 3. März 1905, M. D. 631/05 (Norm. Bl. Nr. 28 aus 1905) in Erinnerung gebracht und hierbei aufmerksam gemacht, daß die dort angeordnete Verfländigung des n.-ö. Landesinspektorates für die Bierauslage von anhängig gemachten Veränderungen im Stande der Gast- und Schankgewerbebesitzungen, soweit der Bierauschank in Betracht kommt, fallweise unmittelbar mit dem Zeitpunkte der Gewerbeanmeldung und der Überreichung des Ansuchens um Konzessionsverleihung seitens des Geschäftsnachfolgers zu erfolgen hat.

3.

Einziehung von Verlassenschaften und Entschädigungen aus Amerika.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. August 1914, Z. IX-2575 (W. Abt. XXII, 2806):

Wie das Handelsministerium in Erfahrung gebracht hat, gibt es in den Vereinigten Staaten von Amerika eine Anzahl von Agenten, die sich mit der Regelung von Nachlässen und Schadenersatzangelegenheiten befassen und

trachten, sich von den in Österreich wohnhaften bezugsberechtigten Hinterbliebenen des Verstorbenen Vollmachten für die Einziehung der Nachlassbeträge, Sterbe- und Versicherungsgelder u. s. w. zu verschaffen.

Es wird im eigenen Interesse der Bezugsberechtigten darauf aufmerksam gemacht, daß diese Agenten, wenn ihnen die Vollmacht erteilt wurde, die fraglichen Summen häufig völlig unterschlagen oder nur zum geringen Teile ausfolgen, indem sie die Hälfte oder einen noch größeren Teil des Betrages für sich als Provision in Abrechnung bringen.

Da die k. u. k. Konsularämter bei der Einziehung derartiger Gelder vermöge ihrer Stellung in der Lage sind, bestehende Ansprüche mit größtem Nachdrucke durchzusetzen und zudem nach dem geltenden Tarife nur 0.25 Prozent der erzielten Gesamtsumme als Konsulargelddiener in Abzug bringen, wird eindringlich empfohlen, in Erbschafts- und Unfallentschädigungsangelegenheiten nur die Hilfe der k. u. k. Konsularämter in Anspruch zu nehmen und Vollmachten zu diesen Zwecken nur an diese k. u. k. Konsularämter auszustellen.

Im Grunde des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 21. Juli 1914, Z. 24221, ist für die Verlautbarung dieser Notiz, beziehungsweise Warnung in den dortigen Blättern Sorge zu tragen.

Auch in den Amtsblättern ist die Verlautbarung zu bewirken.

4.

Beschaffung von Totenscheinen im Auslande verstorbenen Stellungspflichtiger.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. August 1914, Z. II-3046, M. Abt. XVI, 12210/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 46):

Bezüglich der Beschaffung von Totenscheinen im Auslande verstorbenen Stellungspflichtiger zwecks Streichung im Vormerlbuche der Abwesenden (§ 66:3 B. V. I) ist zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 22. Juli 1914, Z. XIV, Nr. 742, soferne die Erlangung dieser Dokumente nicht kostenlos zu erreichen wäre, auch dormalen nach den Weisungen des Ministerial-Erlasses vom 27. März 1890, Nr. 3730-II a (eröffnet mit h. o. Erlaß vom 8. April 1890, Z. 20895) vorzugehen.

* * *

Abtschrift des Normalerlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. April 1890, Z. 20895, M. Z. 134921/90:

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 27. März 1890, Z. 3730/670-II a, mehrten sich in letzter Zeit die Fälle, daß die Refundierung jener Kosten, welche für die seitens der politischen Bezirks-Behörden zum Zwecke der Streichung eines verstorbenen Stellungspflichtigen im Vormerlbuche der Abwesenden (§ 109:3 der Wehrvorschriften I. Teil) requirierten Totenscheine erwachsen, vom Etat des Ministeriums für Landesverteidigung angesprochen wird.

Hievon wird der Magistrat gemäß des bezogenen hohen Erlasses mit dem Beifügen zur Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt, daß das Ministerium für Landesverteidigung nicht berufen ist, derlei Kosten zu tragen und daß sohin in solchen Fällen, wo die unentgeltliche Beschaffung der Totenscheine von verstorbenen Stellungspflichtigen nicht bewirkt werden kann und die Erlangung solcher Scheine auch z. B. auf Kosten der Angehörigen nicht möglich sein sollte, von einer Requisition der Scheine zum Zwecke der Streichung von Stellungspflichtigen Umgang zu nehmen ist.

5.

Berechtigung der Galvaniseure zum Schleifen der zu galvanisierenden Gegenstände.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. August 1914, I a-2258/5 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 50):

Mit der Statthalterei-Entscheidung vom 1. Mai 1914, Z. I a-865/1, wurde gemäß § 36, Absatz 2 G.-D. ausgesprochen, daß B. M. in Wien auf Grund des auf den Betrieb des Galvanisierergewerbes lautenden Gewerbebescheines nicht berechtigt sei, die von ihm zum Galvanisieren übernommenen Gegenstände vor dem Galvanisieren zu schleifen, jedoch befugt sei, die von ihm galvanisierten Gegenstände zu polieren.

Das Handelsministerium hat mit der Entscheidung vom 25. August 1914, Z. 23335, dem dagegen eingebrachten Ministerialreklure der Genossenschaft der Wirtler, Bronzewarenerzeuger, Zipseure etc. Folge gegeben und unter Abänderung der Statthalterei-Entscheidung ausgesprochen, daß B. M. als Galvaniseur berechtigt ist, die von ihm zum Galvanisieren übernommenen Gegenstände vor dem Galvanisieren auch zu schleifen.

Hiefür war die Erwägung maßgebend, daß das Vorschleifen der zu galvanisierenden Metallgegenstände eine unerlässliche Vorbedingung für das eigentliche Galvanisieren ist und daß das Vorschleifen und Galvanisieren aus

technischen und ökonomischen Gründen nicht getrennt werden können. Das Schleifen ist hier nur eine Teilphase der Erzeugungstätigkeit des Galvaniseurs und als solche durch die Bestimmung des § 37 Absatz 1 G.-D. gedeckt.

6.

Marktordnung für den Kontumaz-Schlächterpferdemarkt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Erlassen auf Grund des § 9, Alinea 5 des Gesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, mit Kundmachung des k. k. Statthalterers im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. August 1914, Z. XII/680/5, verlaublich im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 102 vom 15. September 1914. (M. A. IX, 2540.)

§ 1.

Bestimmung des Marktes.

Der Kontumaz-Schlächterpferdemarkt wird in den Kontumazfällen, im Bedarfsfalle im Stalle Nr. 1 des Zentral-Pferdeschlachthauses, X., Schöberplatz, abgehalten und ist in dem Gemeindegebiete von Wien der einzige Markt für den Verkauf von Einhufern, welche zur besonderen Vermarktung auf dem Kontumaz-Schlächterpferdemarke bestimmt sind.

§ 2.

Marktzeit.

Der Markt findet wöchentlich zweimal, und zwar am Dienstag und Freitag statt.

Wenn auf einen dieser Tage ein Feiertag fällt, so wird der Markt am vorhergehenden Wochentage abgehalten. Die Abhaltung der Märkte an anderen Tagen unterliegt der speziellen Genehmigung der Statthalterei.

Der Markt beginnt in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 11 Uhr vormittags und endet um 3 Uhr nachmittags; in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März beginnt der Markt um 12 Uhr mittags und endet um 4 Uhr nachmittags.

§ 3.

Eintritt auf den Marktplatz.

Der Eintritt auf den Marktplatz ist gestattet: Käufern; Personen, welche Tiere zu Markte bringen; Personen, welche auf dem Markte beschäftigt sind; Amtspersonen; endlich Personen, denen die Bewilligung zum Eintritte von der Leitung des Zentral-Pferdeschlachthauses erteilt wurde.

§ 4.

Zulassung der Tiere zum Markte.

Die Zulassung der Tiere zum Verlaufe auf dem Kontumaz-Schlächterpferdemarke ist abhängig:

1. von der Vorbringung eines ordnungsmäßigen Viehpasses, aus welchem die Bestimmung der Tiere für den Kontumaz-Schlächterpferdemarkt in Wien ersichtlich ist;

2. von dem anstandslosen Ergebnisse der veterinär-polizeilichen Untersuchung;

3. von der Entrichtung der im Gebührentarife dieser Marktordnung festgesetzten Gebühren.

§ 5.

Anmeldung zum Markte.

Die zu Markt gebrachten Tiere sind bei der Leitung des Zentral-Pferdeschlachthauses anzumelden und sofort beim Eintritte für die Vornahme der veterinär-polizeilichen Untersuchung bereit zu halten.

Die Zahl der zu Markte gebrachten Tiere wird auf dem Zentral-Pferdemarke verlaublich.

§ 6.

Aufstellung der Tiere auf dem Markte.

Die Aufstellung, beziehungsweise Unterbringung der Tiere in den für den Kontumazmarkt bestimmten Stallungen hat nach den Weisungen der Leitung des Zentral-Pferdeschlachthauses zu erfolgen.

§ 7.

Kennzeichnung der Schlächtertiere.

1. Die Kontumaz-Schlächtertiere sind beim Eintritte in das Zentral-Pferdeschlachthaus an der linken Hinterbacke mit dem Farbzeichen „Kontumaz“ zu versehen; außerdem erhalten die Tiere eine Partienummer (Farbzeichen), die auf den Viehpässen vorgemerkt wird.

2. Diese Kennzeichnung wird amtlich vorgenommen.

3. Das Vermischen der Pferde verschiedener Partien vor der Merkung ist verboten.

4. Die so gekennzeichneten Tiere dürfen nicht mehr im lebenden Zustande aus dem Schlachthause gebracht werden und müssen längstens am fünften Tage nach der Vermarktung geschlachtet sein, widrigenfalls die Schlachtung von Amts wegen vorgenommen wird.

§ 8.

Verpflichtung des Verkäufers zur Angabe seines Nationalität.

Der Verkäufer hat dem Käufer auf sein Verlangen in der Schlachthauskanzlei seinen Namen, Charakter und Wohnort bekanntzugeben und seine Identität auszuweisen, worüber dem Käufer von Seite des Amtes kostenlos eine Bestätigung ausgestellt wird.

§ 9.

Marktbericht.

Die Leitung des Zentral-Pferdeschlachthaus hat allwöchentlich den Marktbericht zusammenzustellen, der jeweils am Beginne der dem Markte nächstfolgenden Woche veröffentlicht wird.

§ 10.

Dienstpersonale.

Bezüglich der ausschließlich oder vorwiegend für den Marktverkehr verwendeten Hilfspersonen (Pferdetrreiber, Pferdewärter, Stallwärter u. s. w.) gelten die jeweils vom Wiener Magistrat für das Hilfspersonal auf dem städtischen Pferdemarkte erlassenen Vorschriften.

§ 11.

Fütterung der Tiere.

Die Fütterung und Wartung der auf den Markt gebrachten Tiere obliegt dem Eigentümer, welcher auch das notwendige Futter und die erforderliche Streu beizustellen hat.

Es steht jedoch der Gemeinde frei, über Verlangen von Parteien Futter und Streu beizustellen.

In diesem Falle sind hiefür die jeweils amtlich festgesetzten Preise zu entrichten.

Futter und Streumaterialie darf jedoch aus dem Schlachthause nicht mehr hinausgebracht werden.

Der bei der Reinigung der Stallungen gewonnene Dünger ist Eigentum der Gemeinde.

§ 12.

Versteigerungen.

Den Verkäufern bleibt es überlassen, ihre Tiere auch im Wege der öffentlichen Versteigerung zu veräußern.

Diese Versteigerung hat unter Einhaltung der für Versteigerungen im allgemeinen geltenden Vorschriften und der Bestimmungen dieser Marktordnung zu erfolgen.

In besonderen Fällen kann die Marktbehörde die Vornahme der Versteigerung auch außerhalb der vorgeschriebenen Marktzeit (§ 2) gestatten.

§ 13.

Tierquälerei.

Jede Art von Tierquälerei auf dem Markte ist verboten und wird gemäß der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1855, R.-G.-Bl. Nr. 31, mit Geldstrafen von 2 bis 200 K, eventuell mit Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen bestraft.

§ 14.

Verhalten der Personen auf dem Markte.

Allen Marktparteien, sowie überhaupt allen auf dem Markte befindlichen Personen ist ein anständiges Betragen untereinander und gegen die Amtsorgane zur Pflicht gemacht; insbesondere haben sie den Anordnungen der letzteren Folge zu leisten.

§ 15.

Strafen.

Übertretungen dieser Marktordnung werden, insofern sie nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes, beziehungsweise Gesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, fallen, auf Grund der §§ 100 und 101 des Gesetzes vom 24. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 17, mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Personen, welche die Ordnung auf dem Markte stören, Unfug treiben, den Anordnungen der Amtsorgane nicht Folge leisten, können durch die Leitung des Zentral-Pferdeschlachthaus vom Markte gewiesen werden.

In schweren Fällen kann von der Marktbehörde (Magistrats-Abteilung IX) die Ausschließung vom Markte, welche auch das Schlachthausverbot in sich schließt, für eine bestimmte Zeit oder auch für immer verfügt werden.

§ 16.

Diese Marktordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns in Wirksamkeit.

Anhang

**zur Marktordnung für den Kontumaz-Schlächterpferdemarkt.
Marktgebührentarif.**

Post-Nr.		h
1	Für ein auf den Markt gebrachtes Tier	40
	Für das Märten eines Tieres	6
	Für das Einstellen eines Tieres in die Unterkünfte pro Nacht	30
Anmerkung: Die Marktgebühren sind bei der Abschreibung der Tiere vom Markte zu entrichten.		

7.

Eintragung des Zivil-Ingenieurs für Maschinenbau Karl Pufwald in das Zivil-Techniker-Register des k. k. Patentamtes.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 16. September 1914, Z. B. Z.-34/7, dem Wiener Magistrat (M. Abt. XIV, 7885) mitgeteilt, daß der mit dem Statthalterei-Dekrete vom 15. August 1912, Z. B. Z.-395/2, autorisierte Maschinenbau-Ingenieur Karl Pufwald behufs Berechtigung zur berufsmäßigen Parteivertretung in Patent-Angelegenheiten als behördlich autorisierter Maschinenbau-Ingenieur nach seiner im Sinne des § 10 der Ministerial-Verordnung vom 15. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 161, am 27. August 1914 erfolgten Beerdigung in das nach dieser Verordnung beim k. k. Patentamte geführte Zivil-Techniker-Register eingetragen wurde.

8.

Ehrenzeichen für vieljährige, verdienstliche Mitgliedschaft bei einer landsturmpflichtigen Körperschaft; Einrechnung der Zeit der bei einem früheren Militär-Veteranenvereine zurückgelegten Mitgliedschaft.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. May Weiß vom 19. September 1914, M.-D. 5727 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 48):

Das Präsidium der k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 22. August 1914, Pr. 2248/4, Nachstehendes anher eröffnet:

Seine kaiserliche und königliche Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 4. Juli 1914 allergnädigst zu gestatten geruht, daß bei Beurteilung des Anspruches auf das Ehrenzeichen für vieljährige, verdienstliche Mitgliedschaft bei einer dem Ministerium für Landesverteidigung unterstehenden landsturmpflichtigen Körperschaft die bei einem früheren Militär-veteranenvereine zurückgelegte analoge Mitgliedschaft in die nach dem Ehrenzeichenstatute erforderliche Frist eingerechnet werden darf.

Infolge dieses Allerhöchsten Gnadenaktes werden die ordentlichen Mitglieder der demaligen Militär-veteranenvereine bei Vorhandensein der übrigen Erfordernisse den Anspruch auf das Ehrenzeichen von jenem Zeitpunkte an besitzen, wo sich die betreffende Körperschaft im Grunde der kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1914, Nr. 141 R. G. Bl., in einen Kriegerverein umgebildet haben wird.

Bezüglich der diesfälligen Berichterstattung, welche laut Normalienblattes Nr. 56 ex 1909 der Magistrats-Abteilung XVI obliegt, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem eingangs zitierten Erlasse für die erste Beteiligung Nachstehendes angeordnet:

Auf Grund der von den Kriegervereinen beizubringenden und anher vorzuliegenden Ausweise und der rückubehaltenden Erhebungsalten hat die politische Bezirksbehörde für jeden einzelnen Kriegerverein betreffs der Ehrenzeichen I. und II. Kategorie gesonderte Verzeichnisse der anspruchsberechtigten Mitglieder zu verfassen und mit der Bestätigung zu versehen, daß die dort Aufgenommenen im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867,

Nr. 131 N. G. Bl., zur Erlangung des Ehrenzeichens qualifiziert erscheinen und sich zudem in moralischer und politischer Hinsicht eines guten Rufes erfreuen.

Bezüglich der aus dem Ausweise des Kriegervereines nicht übernommenen wäre im Vorlageberichte der politischen Bezirksbehörde der Grund der Nichtaufnahme kurz anzugeben.

Sollte die 25- beziehungsweise 40jährige Mitgliedschaft nicht zur Gänze, respektive nicht ununterbrochen beim betreffenden früheren Militärvereine zurückgelegt worden sein, wäre dies bei genauer Angabe der bezüglichen Daten in der Rubrik: „Anmerkung“ zum Ausdruck zu bringen. Gehörte jedoch der Bewerber gleichzeitig mehreren in Betracht kommenden Körperschaften an, wird selbstverständlich die fragliche Zeit nur einfach anzurechnen sein.

Die zu gewärtigenden Einschreiten sind unbeschadet der Verlässlichkeit der erforderlichen Erhebungen tunlichst einfach und rasch zu behandeln.

Ein Muster für die vorzulegenden Verzeichnisse folgt an die Magistrats-Abteilung XVI mit.

9.

Grundsätze für das Verfahren bei Wettbewerben für Architektur- und Ingenieurarbeiten.

Rund-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. September 1914, Z. B. I-279 (M. D. 6114):

Das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten hat mit dem Erlasse vom 27. Juli 1914, Z. 28666-VIII a Folgendes eröffnet:

„Die Zentral-Vereinigung der Architekten der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder hat Wettbewerbsgrundsätze aufgestellt, nach welchen es ihren Mitgliedern zur Ehrenpflicht gemacht ist, an Wettbewerben, bei denen gegen diese oder gegen die vom Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein aufgestellten Grundsätze prinzipiell verstoßen wird, sich weder zu beteiligen noch auch das Preisrichteramt zu übernehmen.“

Über die anher gerichtete Bitte der genannten Vereinigung wird die k. k. Statthalterei unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 19. August 1910, Z. 338-VIII a/24722, nunmehr eingeladen, die unterstehenden Bezirkshauptmannschaften sowie im Wege dieser auch die einzelnen Gemeindevorstellungen und die Bürgermeister der Städte mit eigenem Statut auch auf diese, speziell für das Gebiet der Architektur aufgestellten Grundsätze zur Berücksichtigung bei allfälligen Wettbewerbsausreibungen aufmerksam zu machen mit dem Verfügen, daß einzelne Exemplare derselben jederzeit im Sekretariat der Zentral-Vereinigung der Architekten, Wien, IX/3, Maximilianplatz 6, bezogen werden können.“

Eine Abschrift des auf den obgenannten Ministerial-Erlass vom 19. August 1910, Z. 338-VIII a/24722, Bezug habenden Statthalterei-Rund-Erlasses vom 26. September 1910, Z. XIV-389, liegt bei.

* * *

Rund-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. September 1910, Z. XIV-389:

Das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten hat mit dem Erlasse vom 19. August 1910, Z. 338-VIII a, nachstehendes eröffnet:

Um den berechtigten Klagen über die bei öffentlichen Wettbewerben zur Erlangung von Entwürfen für Bauwerke aller Art wahrzunehmenden Mißstände zu begegnen, die Stellung übermäßiger Anforderungen an die Wettbewerber zu vermeiden und die befriedigende Durchführung derartiger Ausschreibungen zu fördern, wird die k. k. Statthalterei angewiesen, im Wege der unterstehenden Bezirkshauptmannschaften die einzelnen Gemeindevorstellungen und die Bürgermeister der Städte mit eigenem Statut, welche solche Wettbewerbe ausschreiben, auf die vom Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein herausgegebenen „Grundsätze für das Verfahren bei Wettbewerben“ aufmerksam zu machen und deren Beachtung der genannten Stellen nachdrücklich mit dem Bemerken zu empfehlen, daß einzelne Exemplare dieser „Grundsätze“ jederzeit durch das Sekretariat des Österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines Wien, I., Eschenbachgasse 9, bezogen werden können.

10.

Unterfagung des Vertriebes von „Coom“ als Geheimmittel gegen Trunksucht.

Rund-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. September 1914, Z. S-1370 (M. Abt. X, 9555):

Mit dem Erlasse vom 21. September 1914, Z. 6560/S, hat das k. k. Ministerium des Innern darauf aufmerksam gemacht, daß die Firma „Coom-Institut“ in Kopenhagen in Tagesblättern und Kalendern in marktschreierischer Weise ein unter der Bezeichnung „Coom“ in den Verkehr gesetztes Geheimmittel als sicher wirkendes Heilmittel gegen Trunksucht ankündigt.

Das Präparat wird gegen Vorauszahlung des Betrages von 10 K oder gegen Nachnahme versendet; der Vertrieb scheint, wie aus der ausgedehnten, kostspieligen Reklame zu schließen ist, ein sehr bedeutender zu sein.

Die sachtechnische Untersuchung durch die Chemisch-pharmazeutische Untersuchungsanstalt des k. k. Ministeriums des Innern hat ergeben, daß dieses Mittel aus Milchzucker besteht, dem spurenmäßig Extraktivstoffe von *Semen sabadilla* (Läusefäden) beigelegt sind. Es handelt sich demnach um ein ganz wertloses Präparat, dessen Vertrieb in der Absicht der Ireführung und Ausbeutung des Publikums geschieht.

Der Vertrieb des Mittels im Inlande wird daher untersagt.

11.

Prüfungs-Kommissär für Dampfmaschinenwärter.

Rundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. September 1914, Z. B-V 370 (M. Abt. IV, 4826):

Das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten hat mit dem Erlasse vom 26. August 1914, Z. 40123-XII, den Inspektor Cuno Wolff der Dampfkehluntersuchungs- und Versicherungs-Gesellschaft a. G. zum Prüfungs-Kommissär für Dampfmaschinenwärter für den Bereich des Inspektorates Wiener-Neustadt auf die Dauer seiner Tätigkeit bei der vor genannten Gesellschaft bestellt.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

12.

Regelung des Dienstverhältnisses der Kanzleigehilfen im Falle der Einberufung zur militärischen Präsenz-Dienstleistung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Max Weiß vom 9. September 1914, M. D. 4909/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 47):

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 3. September 1914 zur Pr.-Z. 12426 beschlossen:

1. Die Bestimmungen des Gemeinderats-Beschlusses vom 8. November 1912, Pr.-Z. 17006, betreffend die Behandlung der Diurnisten und Kanzlisten im Falle ihrer Einberufung zur militärischen Präsenzdienstleistung, haben auf die städtischen Kanzleigehilfen mit der Ausnahme sinngemäße Anwendung zu finden, daß Kanzleigehilfen, welche noch nicht über ein Jahr bei der Gemeinde Wien gedient haben, so zu behandeln sind, als ob sie bereits eine mehr als einjährige Gemeinbedienstzeit vollstreckt hätten.

2. Für Kanzleigehilfen, welche zur ein-, zwei- oder dreijährigen Präsenzdienstleistung einrücken, können Ersatz Diurnisten aufgenommen werden, die nach Rückkehr der ersteren in den städtischen Dienst bis zur Erledigung systemisierter Diurnistenstellen weiter verwendet werden dürfen.

3. Diese Vorschriften haben auf die bereits gegenwärtig zur militärischen Präsenzdienstleistung einberufenen Kanzleigehilfen Anwendung zu finden.

13.

Auflassung des Marktes im II. Bezirke Czerninplatz.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 3. September 1914 zur P. Z. 10328 (M. Abt. IX, 5144/13) beschlossen:

Der Markt am Czerninplatz im II. Bezirke wird aufgelassen.

Magistrat:

14.

Gast- und Schankgewerbe; Beziehung der k. k. Polizeibehörden und Bezirksvertretungen zu den kommissionellen Verhandlungen anlässlich der Feststellung der gesetzlichen Erfordernisse.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Max Weiß vom 14. August 1914, Z. XVII, 4059/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 49):

Von einem Bezirksamte wurde die Anschauung vertreten, daß kommissionellen Verhandlungen, die zur Feststellung der Eignung des Lokales, in welchem ein Gast- und Schankgewerbe betrieben werden soll (§ 18, Abs. 3

und § 20, Abf. 1 G.-D.) anberaumt werden, mangels einer gesetzlichen Bestimmung die I. f. Polizeibehörde nicht beizuziehen sei.

Wenn sich die Gewerbebehörde dafür entscheidet, die Lokaleignung auf Grund von Sachverständigen-Gutachten zu prüfen, so gibt sie zu erkennen, daß ein richtiges Urteil über das Lokal von diesem Gutachten abhängig ist, und es folgt daraus von selbst, daß die I. f. Polizeibehörde, deren Anhörung sich, was sich aus den Bestimmungen der § 18 al. 3 und 4, § 20 al. 1 und 2, § 23 al. 5 und § 141 al. 4 G.-D. ergibt, auf alle gesetzlichen Erfordernisse im Sinne obiger Gesetzesstellen erstreckt, zur Teilnahme an diesen Lokalausweisungen einzuladen ist, abgesehen davon, daß nicht bloß die Beurteilung der Lokaleignung, sondern auch der übrigen in den zitierten Gesetzesstellen, sowie im § 23, Abf. 5 G.-D. angeführten objektiven Erfordernisse durch die Teilnahme am Lokalausweise beeinflusst werden kann.

Die Bezirksämter werden daher angewiesen, kommissionellen Verhandlungen, welche die Feststellung der Lokaleignung oder anderer gesetzlicher Erfordernisse bei Gast- und Schankgewerben zum Gegenstande haben, stets das zuständige Bezirks-Polizei-Kommissariat beizuziehen. Gleiches gilt von der eine ähnliche Rechtsstellung einnehmenden Bezirksvertretung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 249. Verordnung des Justizministers vom 16. September 1914, womit die Ausübung der den Exekutionsgerichten zugewiesenen gerichtlichen Geschäfte für den Bezirksgerichtsprengel Brünn Umgebung dem Bezirksgerichte Brünn Stadt übertragen wird.

Nr. 250. Verordnung des Justizministeriums vom 19. September 1914 über die Wiedereinsetzung im Strafverfahren wegen des Ausbruches des Krieges.

Nr. 251. Kaiserliche Verordnung vom 24. September 1914, womit die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse Verfügungen bezüglich des Warenverkehrs mit dem Auslande zu treffen.

Nr. 252. Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 25. September 1914, betreffend die Ergänzung der Ministerialverordnung vom 5. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 200, mit welcher in Folge des Kriegszustandes notwendige Anordnungen zur Sicherstellung der Ernte- und Feldbestellungsarbeiten erlassen werden.

Nr. 253. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 16. September 1914, betreffend die Konzessionierung eines Netzes mit elektrischer Kraft zu betreibender schmalspuriger Kleinbahnlinsen in Karlsbad und Umgebung.

Nr. 254. Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 19. September 1914, betreffend die Beschlußfassung der Vorstände der Bergwerksbrudersladen während der Dauer der durch den Kriegszustand hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse.

Nr. 255. Verordnung des Ministers des Innern vom 23. September 1914, womit einige Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 6, betreffend die Befestigung von Ausschüssen der konditionierenden Pharmazeuten, abgeändert werden.

Nr. 256. Verordnung des Ministers des Innern vom 23. September 1914, mit welcher § 38 der Ministerialverordnung vom 5. März 1912, R.-G.-Bl. Nr. 47, betreffend die Verwendung von Hilfskräften im Betriebe von Apotheken abändert wird.

Nr. 257. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und der Justiz vom 24. September 1914, womit aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Markenschutzes getroffen werden.

Nr. 258. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern vom 26. September 1914, mit welcher die Vollzugsvorschrift

vom 22. Februar 1908, R.-G.-Bl. Nr. 42, zum Gesetze vom 16. Dezember 1906, B.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten, aufgehoben wird.

Nr. 259. Verordnung des Ministers des Innern vom 26. September 1914, betreffend die Abänderung des Statutes der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte.

Nr. 260. Verordnung des Handelsministeriums vom 24. September 1914, betreffend die Ausgabe neuer Briefmarken zu 5 und 10 Hellern.

Nr. 261. Kaiserliche Verordnung vom 27. September 1914, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen.

Nr. 262. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 28. September 1914, womit die Verordnung vom 10. Oktober 1908, R.-G.-Bl. Nr. 223, über die Schiedsgerichte für Pensionsversicherung abgeändert wird.

Nr. 263. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 29. September 1914, betreffend Leichen von mit anzeigepflichtigen Krankheiten behafteten Personen.

Nr. 264. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 22. September 1914 über die Anmeldung der Bergwerksbetriebe zur Unfallversicherung.

Nr. 265. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 2. Oktober 1914, womit die Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel verboten wird.

Nr. 266. Schiedsvertrag vom 2. September 1913, zwischen der Österreichisch-Ungarischen Monarchie und der Schweiz.

Nr. 267. Verordnung des Gesamtministeriums vom 3. Oktober 1914, womit die Bestimmungen über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen ergänzt werden.

Nr. 268. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 6. Oktober 1914, betreffend die Zollbehandlung von Waren mit Rücksicht auf den Kriegszustand.

Nr. 269. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium vom 5. Oktober 1914 über die Behandlung der Postsendungen nach dem Auslande.

Nr. 270. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 9. Oktober 1914, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Mahlprodukte.

Nr. 271. Verordnung des Justizministers vom 8. Oktober 1914 über den Einfluß des Krieges auf Fristen des bürgerlichen Rechtes und des Verfahrens in bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten.

Nr. 272. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. Oktober 1914, betreffend die Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassa.

Nr. 273. Verordnung des Ministers des Innern und des Justizministers vom 10. Oktober 1914 über die Bildung der Geschwornenlisten für das Jahr 1915.

Nr. 274. Kaiserliche Verordnung vom 10. Oktober 1914, mit welcher die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen.

Nr. 275. Kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914 über den Wucher.

Nr. 276. Kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914 über eine Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche.

Nr. 277. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 7. September 1914, womit die Einreichung der Gemeinde Spittal an der Drau in die sechste Klasse des Militärinstitutes verlautbart wird.

Nr. 278. Kaiserliche Verordnung vom 13. Oktober 1914, womit die Regierung zur Abänderung von Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914, R.-G.-Bl. Nr. 261, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen ermächtigt wird.

Nr. 279. Verordnung des Gesamtministeriums vom 13. Oktober 1914 über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

Nr. 280. Verordnung des Gesamtministeriums vom 13. Oktober 1914, womit die Bestimmungen über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen abgeändert werden.

Nr. 281. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 13. Oktober 1914, betreffend die zeitweise Verlängerung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 282. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 30. September 1914, betreffend die Zeugnisse der Städtischen Frauengewerbeschule in Klattau.

Nr. 283. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 13. Oktober 1914, betreffend die Abänderung der vierten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII.

Nr. 284. Kaiserliche Verordnung vom 16. Oktober 1914, betreffend die Ausnahmsbestimmungen für begünstigte Bauten während der Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse.

Nr. 285. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Handels vom 14. Oktober 1914, betreffend die Beschränkung der Kälberschlachtung.

Nr. 286. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 30. September 1914, betreffend die Zeugnisse der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Mährisch-Weißkirchen.

Nr. 287. Verordnung des Ministers des Innern vom 16. Oktober 1914, betreffend die Abkürzung der Apothekenbesuchszeit für Doktoren.

Nr. 288. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 21. Oktober 1914, womit die Ministerialverordnung vom 2. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 265, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel, ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.

Nr. 289. Kaiserliche Verordnung vom 16. Oktober 1914, betreffend Vergeltungsmaßregeln auf rechtlchem und wirtschaftlichem Gebiete anlässlich der kriegerischen Ereignisse.

Nr. 290. Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. Oktober 1914 über Vergeltungsmaßregeln bei Guthaben und Forderungen, die Angehörigen feindlicher Staaten zustehen.

Nr. 291. Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. Oktober 1914 über die Erlassung eines Zahlungsverbotes gegen Großbritannien und Frankreich.

Nr. 292. Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. Oktober 1914, betreffend die Überwachung ausländischer Unternehmungen.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 114. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. August 1914, Z. VI-988/5, betreffend die Zulassung der von den Gbdingen Ziegelwerken der Ziegelwerken der Firma Brüder Redlich, Wien, VII., Lechensfelderstraße Nr. 131/133 erzeugten Kaminsteine nach dem Patent-Reformkaminsystem Schöfer bei Bauten in Niederösterreich mit Ausfluß von Wien.

Nr. 115. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. September 1914, Z. B. V-722, betreffend die Personalveränderungen im staatlichen Dampfstellüberwachungsdiens für die politischen Bezirke Amstetten, Lilienfeld, Melk, Scheibbs, St. Pölten und den Stadtbezirk Waidhofen a. d. Ybbs, beziehungsweise für die politischen Bezirke Krems, Pöggstall und Zwettl.

Nr. 116. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. September 1914, Z. XI b-715/1, betreffend die der Gemeinde Scheibsdorf im Gerichtsbezirke Allentsteig erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 117. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. September 1914, Z. XI b-408/3, betreffend die der Gemeinde Böhmeitz im Gerichtsbezirke Gmünd erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h für die Zeit vom Tage der Kundmachung der erteilten Einhebungsbewilligung an bis 31. Dezember 1917.

Nr. 118. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. September 1914, P. Z. 946/4 M, betreffend den Geschäftsplan für die Musterungs-Kommissionen in Niederösterreich anlässlich der Heranziehung der im Jahre 1894 geborenen Landsturmpflichtigen, dann der in den Jahren 1893 und 1892 geborenen Landsturmpflichtigen, letzterer, soweit über sie bei der Stellung des Jahres 1914 der Beschluß „Zurückstellen“ gefaßt wurde, sie also weder assentiert, noch sonst endgültig klassifiziert worden waren, zur Landsturmbienstleistung mit der Waffe.

Nr. 119. Gesetz vom 12. September 1914, betreffend die zeitliche Umlagebefreiung von Wohngebäuden in Br.-Neustadt.

Nr. 120. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. August 1914, Z. XI b-15/6, betreffend die Änderung des Namens der Drösgemeinde „Lunz“ im politischen Bezirke Scheibbs in „Lunz am See“.

Nr. 121. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. September 1914, Z. XI b-487/3, betreffend die der Gemeinde Payerbach erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Verschönerungstaxe für die Jahre 1915 bis 1919 und die hierfür erlassenen Einhebungsvorschriften.

Nr. 122. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. September 1914, Z. XI b-669/2, betreffend die der Gemeinde Lauterbach im Gerichtsbezirke Weitra erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 123. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. September 1914, Z. XI b-694/2, betreffend die der Gemeinde Muggendorf im Gerichtsbezirke Gutenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 124. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. September 1914, Z. XI b-745/1, betreffend die der Gemeinde Heidenreichstein im Gerichtsbezirke Litschau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.